

# Vereinsatzung

## Galgenbuck Teufel Kenzingen

*Auflage vom 19.10.2013*

### **§1 Name und Eintragung in das Vereinsregister**

- (1) Der Verein führt den Namen „Galgenbuck Teufel Kenzingen“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Er führt nach der Eintragung den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

### **§2 Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Kenzingen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§3 Selbstlosigkeit, Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.
- (2) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung durch selbstlose Förderung des Fastnachtsbrauchtums.
- (5) Der Verein hat den Zweck, das Fastnachtsbrauchtum zu pflegen, die Geselligkeit unter den Mitgliedern zu fördern und auch die Jugend dafür zu begeistern.
- (6) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
  - a) *Teilnahme an Fastnachtsumzügen und Narrentreffen*
  - b) *Abhaltungen von Versammlungen und Vorträgen*
  - c) *Veranstaltung von Gesellschaftsabenden und Ausflügen*
- (7) Er ist konfessionell und politisch neutral.

### **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jeder gut beleumundete Fastnachtsfreund werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (3) Der Verein besteht aus Aktiven, Jugendlichen, Kindern und Passiven Mitgliedern.
- (4) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die an den Fastnachtsveranstaltungen teilnehmen und sind zum Tragen der Teufelsmaske der Galgenbuck Teufel Kenzingen berechtigt, wenn Sie am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 14. Lebensjahr vollendet haben und sind auch zum Tragen der Teufelsmaske berechtigt. Kinder sind aktive Mitglieder, die 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sind zum Tragen der Teufelsmaske nicht

berechtigt. Sie sind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres beitragsfrei. Für Jugendliche und Kinder ist die Mitgliedschaft nur möglich, wenn mindestens ein Elternteil oder eine von den Eltern bestimmte volljährige Person (der die Aufsichtspflichten übertragen werden) aktives Mitglied ist und somit die Verantwortung,- Haftung gemäß dem Jugendschutzgesetz übernimmt.

- (6) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die an den Fastnachtsveranstaltungen selbst nicht teilnehmen, aber ansonsten die Interessen des Vereins wahren und fördern.
- (7) Bei nicht Volljährigen Personen bedarf es zur Mitgliedschaft, der Unterschrift des Erziehungsberechtigten.

### **§5 Beginn der Mitgliedschaft**

- (1) Der Beitritt in den Verein ist schriftlich bis spätestens Oktober des laufenden Geschäftsjahres zu erklären.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam.
- (3) Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

### **§6 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch, Tod, Austritt oder Ausschluss (§7)
- (1) Die Mitglieder können aus dem Verein austreten.
- (2) Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen vor Ende des laufenden Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Erklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
- (4) Mit der Beendigung Mitgliedschaft entfällt die Berechtigung zum Tragen der Teufelsmaske der Galgenbuck Teufel Kenzingen. Des Weiteren erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Ausgeschlossen ist eine Rückgewähr auf Beiträge, Sacheinlagen oder Spenden.

### **§7 Ausschluss der Mitglieder**

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt bei:
  - a) groben oder wiederholten Verstoß gegen die Satzungen oder die Interessen des Vereins
  - b) schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen (**§11 Absatz10**)
  - c) unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereinslebens
- (2) Der Vereinsausschuss entscheidet zunächst mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluss des Mitglieds, welcher mit sofortiger Wirkung erfolgt. Vor Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, unter einer Fristsetzung von zwei Wochen, sich zu den Vorwürfen zu äußern.
- (3) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied, unter Darlegung der Gründe, durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- (4) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat, schriftlich beim Vorstand, nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Dem Mitglied wird bei der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung gegeben.

- (5) Das Mitglied kann den Ausschließungsbeschluss (wenn seiner Meinung nach ein unrechtmäßiger Ausschluss erfolgte) nicht mehr gerichtlich geltend machen, wenn dieser nicht oder nicht rechtzeitig, angefochten wurde.

### ***§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder***

- (1) Aktive und Passive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an Vereins Veranstaltungen berechtigt. Sie haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (3) Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhält kein Mitglied. Bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Erlöschen des Vereins dürfen Sie nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitaleinlagen und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurückbehalten.
- (4) Die Mitglieder haben folgende Pflichten:
  - a) nach besten Kräften und Gewissen die Ziele des Vereins zu fördern
  - b) mit dem Vereinseigentum sorgfältig und gewissenhaft umzugehen
  - c) rechtzeitiges Entrichten des Beitrags

### ***§9 Mitgliedsbeitrag***

- (1) Es wird ein Jahresbeitrag vom Verein erhoben, die Höhe des Beitrags wird vom Vereinsausschuss festgesetzt.
- (2) Alle Mitglieder haben den Beitrag bis zum 15. Februar des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.
- (3) Wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst im laufenden Geschäftsjahr eintritt, ist der Beitrag auch dann für ein Jahr zu entrichten.

### ***§10 Organe des Vereins***

- (1) Organe des Vereins sind:
  1. Der Vorstand
  2. Der Vereinsausschuss
  3. Die Mitgliederversammlung

### ***§11 Vorstand***

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, Kassenwart und dem Vereinswart.
- (2) Der Verein wird gemeinsam vom 1. und 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der Vorstand. Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführungen der Vereinsbeschlüsse unterliegen auch Ihm.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren den Vorstand. Dieser bleibt jedoch solange im Amt bis ein neuer gewählt ist. Der Vorstand kann wieder gewählt werden.
- (5) Die Vereinskasse wird vom Kassenwart verwaltet und dieser führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- (6) Umzugstermine und sonstige Fastnachtsveranstaltungen werden vom Vereinswart geplant und werden bei der Mitgliederversammlung besprochen.

- (7) Beschlüsse fasst der Vorstand in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden), geleitet und berufen werden. Wenn mindestens drei Vorstandmitglieder anwesend sind, ist der Vorstand Beschlussfähig. Sollte eine Beschlussunfähigkeit eintreten, muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende, innerhalb einer Woche eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen, bei dieser Sitzung ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandmitglieder Beschlussfähig. Bei der Einberufung der 2. Sitzung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (8) Beschlüsse werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Leiter der Sitzung entscheidet bei Stimmgleichheit.
- (9) Sollte ein Vorstandsmitglied ausscheiden, haben die übrigen Mitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (10) Verhaltensregeln und Anzugsordnung werden vom Vorstand erhoben und ausgegeben.

### ***§12 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands***

- (1) Bei Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 150,-€ belasten, ist zum Abschluss der 1. Vorsitzende (bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende) bevollmächtigt.
- (2) Zur Abwicklung von Rechtsgeschäften die 150,-€ bis zum Betrag von 1500,-€ überschreiten, benötigt der Vorstand die Zustimmung des Vereinsausschusses.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Leistungsvolumen von mehr als 1500,-€ die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (4) Die Unterschrift des Kassenwirts und des 1. Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden) werden für alle Zahlungsanweisungen benötigt.

### ***§13 Der Vereinsausschuss***

- (1) Zum Vereinsausschuss gehören der Vorstand und zwei weitere volljährige (§4 Abs. 4) Vereinsmitglieder, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
- (2) Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung festgelegten (**§5 Absatz 2, §7 Absatz 2, §10 Absatz 1, §12 Absatz 2**) sowie die ihm übertragenen Aufgaben der Mitgliederversammlung zuständig.
- (3) Der Vereinsausschuss ernennt bis zur nächsten Mitgliederversammlung von sich aus einen Ersatzmann, sollte einer der beiden von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder ausscheiden.

### ***§14 Mitgliederversammlung***

- (1) Die Mitgliederversammlung ist, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres, einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mit einer Frist von drei Wochen, zu erfolgen. Die Frist beginnt mit versenden der Einladung an die letzte bekannte Adresse der Mitglieder.
- (3) Das Recht auf Einberufung einer außergewöhnlichen Mitgliederversammlung liegt beim Vorstand. Insbesondere ist er dazu verpflichtet, wenn der 10. Teil der Stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe (des Zweckes) dies schriftlich verlangt. Zu dieser wird wie bei **§14 Absatz 2** festgelegt eingeladen, jedoch mit einer Frist von zwei Wochen.
- (4) Wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend ist, sind die Mitgliederversammlungen beschlussfähig. Sind weniger anwesend besteht eine

Beschlussunfähigkeit. In diesem Fall muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung unter Einhaltung des **§14 Absatz 2** einberufen werden. Diese ist Beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Bei der Einladung ist jedoch auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

### **§15 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Folgende Aufgaben hat die Mitgliederversammlung:
  - a) Wahl des Vorstands und der Mitglieder des Vereinsausschusses
  - b) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstands
  - c) festlegen des Haushaltsplanes
  - d) Aufstellen einer Anzugsordnung
  - e) Beschlussfassung über die vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben und die in der Satzung festgelegten Angelegenheiten, sowie über Satzungsänderung
  - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

### **§16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Bei den Mitgliederversammlungen hat der 1. Vorsitzende (bzw. der 2. Vorsitzende), bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden ernannten Stellvertreter, den Vorsitz.
- (2) Wenn das Gesetz oder die Satzung nichts anderes sprechen, werden Beschlüsse mit,
  1. einfacher Stimmenmehrheit
  2. offener Abstimmunggefasst. Für die Stimmenabgabe ist eine Vertretung unzulässig.
- (3) Für die Wahl des Vorstands und der Mitglieder für den Vereinsausschuss kann die Wahl geheim erfolgen (sollte ein Mitglied darauf Wert legen). Ansonsten durch offene Abstimmung.
- (4) Die Wahl der Ämter (**§10 Absatz 1, Pkt. 1 und 2**) wird wie folgend durchgeführt.
  1. Erste Wahl: gewählt ist wer die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen hat. Sollte diese eine Stimmgleichheit ergeben, wird eine zweite Wahl durchgeführt.
  2. Zweite Wahl: hier ist gewählt wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Sollte dies wiederum zu keinem Ergebnis führen, entscheidet das Los.
- (5) Sind mehr als zwei Bewerber für die in (**§10 Absatz 1 Pkt. 1 und 2**) aufgeführten Ämter auf der Wahlliste und erreicht keiner die einfache Stimmenmehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten gültigen Stimmen statt. Diese wird wie in **Absatz 4 Pkt. 1 und 2** durchgeführt.

### **§17 Beurkundung von Niederschriften und Beschlüssen**

- (1) Bei jeder Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer unterzeichnet wird, aufgenommen.
- (2) Vorstands-, Vereinsausschuss- und Mitgliederversammlungsbeschlüsse werden schriftlich festgehalten und sind vom Schriftführer sowie dem jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

## **§18 Satzungsänderung**

- (1) Es kann nur durch die Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung beschlossen werden, dieser Beschluss bedarf dann einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung zwecks Satzungsänderung, muss in der Tagesordnung der zu ändernde Paragraph der Satzung angegeben werden.

## **§19 Vereinsvermögen**

- (1) Beiträge, Einnahmen und sonstige Mittel des Vereins werden ausschließlich für die Erreichung der Vereinszwecke verwendet.
- (2) Es wird niemand durch Vereinszweck fremde und unsachgemäße Vergütung begünstigt.

## **§20 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Zur Abwicklung der Geschäfte werden von der Mitgliederversammlung drei Vertreter (Liquidatoren) bestimmt.
- (3) Das Vermögen des Vereins fällt bei dessen Auflösung, Erlöschen oder Wegfall seines Zweckes, wenn es den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen und die Kapitalanteile der Mitglieder übersteigt, an die Stadt Kenzingen. Welche es unmittelbar und ausschließlich, für die Förderung und Pflege, von Einrichtungen für Kinder und Jugend Betreuung zu verwenden hat.

# Anzugsordnung und Verhaltensregeln

Galgenbuck Teufel Kenzingen e.V.

## Regeln für Maske und Häs

1. An der Maske muss mittig nach hinten laufend ein Fuchsschwanz (Silberfuchs spezial) und in dessen Verlängerung ein Waschbärschweif befestigt sein. Nach links und recht vom Fuchsschwanz muss je ein Waschbärschwanz in Richtung Kinn befestigt werden. Wer mehr Schwänze möchte kann dies tun, mindestens jedoch diese vier (1x Fuchs-3x Waschbär)
2. An der Maske darf nur ein schwarzes Tuch, welches mit der Maske ausgegeben wird, angebracht werden. ***Ausnahme die schwarze Maske, Sie ist mit einem roten Tuch versehen.***
3. Nur am Oberteil sind Glocken zu tragen, nicht an der Hose. Alle Glocken müssen Goldfarben sein.

### Bund Oberteil:

1. Reihe (Untere) Glocken der Größe 19mm,
2. Reihe ( Mittlere) Größe 15mm
3. Reihe (Oberste) Größe 11mm

### Latz (Überwurf):

- Vordere großen Zacken (5) Größe 19mm  
Hintere großen Zacken (3) Größe 19mm  
Restlichen Zacken Größe 15mm

4. Zum Häs werden schwarze geschlossene Schuhe getragen, diese dürfen Farbakzente in Häsfarben (nur Braun, Rot) enthalten. Bei Unsicherheit mit dem Vorstand absprechen.
5. Wenn Handschuhe, dann Schwarze in halb oder ganz geschlossen.
6. Accessoires wie Tasche, nur passend zur Figur oder in Vereinsfarben. Bei Unsicherheit mit dem Vorstand absprechen. Als Stock nur Dreizack, normaler Stock (schwarz oder Braun) oder einen Fuchsschwanz an einem Stöckchen als Wedel. *Für Kinder wird die Stockregelung gesondert individuell getroffen.*
7. Wenn Maske nicht getragen wird, entweder keine Kopfbedeckung, ansonsten nur Vereinsmütze (Stirnband).
8. Unter Oberteil werden entweder neutrale Sachen oder Vereinssachen wie z. B. T-Shirt, Pullover getragen. Diese können auch kombiniert werden. Auf keinen Fall Sachen mit Fremdwerbung. Als Kälteschutz kann auch das rote Narrentuch (rot mit weißen Punkten, Streifen) um den Hals getragen werden. Dies ist bei vielen Narren zu finden.
9. Veränderungen am Häs sowie der der Maske sind absolut verboten und werden sofort hart geahndet.
10. Das Häs sowie die Maske sind pfleglich zu behandeln. Das Häs ist bis 30 Grad waschbar und ist daher leicht und von jedem selbst zu reinigen.
11. Vor den Veranstaltungen wird das Erscheinungsbild vom 1. oder 2. Vorstand kontrolliert, wer nicht den Regeln entspricht nimmt nicht teil.
12. Kleiderordnung bei Eigenen Veranstaltungen wie z.B Stadtfest, Weihnachtsmarkt, Hallenveranstaltung wird vorher vom Vorstand festgelegt und herausgegeben.

## Verhaltensregeln bei Veranstaltungen und innerhalb des Vereinslebens

1. Während der aktiven Teilnahme an Umzügen oder sonstigen Veranstaltungen, bei denen die Maske getragen wird, gilt generell die Maske bleibt bis zum Ende aufgezogen. Ausnahmen sind, Unpässlichkeiten (Übelkeit, Kreislauf, etc.), der Betroffene entfernt sich aus der Gruppe und begibt sich hinter die Zuschauer Reihen, dort kann die Maske gelüftet werden. Bevor wieder zur Gruppe zurückgekehrt wird muss die Maske wieder aufgezogen sein.
2. Bei Umzügen die Gruppe immer kompakt halten um große Löcher zu vermeiden.
3. Unstimmigkeiten (Streiterreihen) werden intern geklärt, nicht in Anwesenheit von Dritten (Öffentlichkeit).
4. Bei Veranstaltungen hat Jeder auf Jeden zu achten. Es hat Jeder das Recht in geordneten Massen, andere Mitglieder auf Fehler oder Fehlverhalten hinzuweisen um diese abzustellen (auch gegenüber Vorstandsmitgliedern).
5. Kinder unter 16 Jahren dürfen nur in Begleitung von mindestens einem Erziehungsberechtigtem an Veranstaltungen teilnehmen.
6. Vor und während den Umzügen (Veranstaltungen) gilt, Alkohol im kontrollierten Massen.
7. Bei allen Veranstaltungen gilt, kein übertriebenes Auftreten, auch an Fastnacht gibt es Grenzen.
8. Keine Musik bei öffentlichen Veranstaltungen laut abspielen, nur wenn es vom Verein vorher besprochen und beschlossen wurde.
9. Es besteht die Möglichkeit im Häs an anderen Veranstaltungen teilzunehmen bei denen der Verein nicht anwesend ist. Für diesen Fall gilt jedoch, nur ohne Maske, mindestens drei Personen aus dem Verein und es bedarf der Zustimmung des 1. und 2. Vorsitzenden.
10. Keine Verleihung (Verkauf) der Vereinssachen (Häs, Maske etc.) an Vereinsfremde Personen. Dies gilt ganz besonders für das Vereinswappen, welches Urheberrechtlich geschützt ist.
11. Bei Drogenmissbrauch und sexueller Belästigung (aller Art), erfolgt sofortiger Ausschluss aus dem Verein gefolgt von einer Anzeige.
12. Pflichtumzug ist in Kenzingen, generell gilt jedoch, wer sich für Umzüge oder Dienste einträgt, hat diese Wahrzunehmen. Bei Verhinderung in zwingenden Gründen ist dies dem Vorstand mitzuteilen. Es wird nicht einfach gefehlt.
13. Wer zur Arbeitseinsätzen eingeteilt wurde, hat diese zu erfüllen.
14. Auferlegte Aufgaben werden gewissenhaft erfüllt. Sollten Probleme auftreten bei anderen um Mithilfe oder Rat bitten. Auf keine Fall einfach nichts tun.
15. Nach drei schwerwiegenden (schriftlichen) Verwarnungen folgt der Ausschluss aus dem Verein. (Unberührt hiervon Punkt 11).